

V. Nachtrag zum Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 21. Februar 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Dezember 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen vom 31. März 1977² wird wie folgt geändert:

Höhe

Art. 11. Als Betriebsbeitrag werden ausgerichtet:

- a) von der Schulgemeinde an den Kanton ein Beitrag **von Fr. 36'000.–** für jedes Kind, das eine Sonderschule besucht ____;
- b) vom Kanton an den Träger der Sonderschule:
 1. die Kosten des Transportes nach Art. 19 Abs. 2 Bst. d IVG und Art. 8quater IVV;
 2. die Kosten der Beratungs-, Stütz- und Fördermassnahmen beim Besuch des Kindergartens und der Volksschule nach Art. 19 Abs. 3 IVG und Art. 105 Abs. 3 IVV. Die Regierung bezeichnet durch Verordnung den Inhalt der Massnahmen sowie die Begünstigten und regelt das Verfahren, insbesondere Antragstellung, Abklärung und Durchführung;
 3. ein Beitrag an die durch die Beiträge nach Bst. b Ziff. 1 und 2 dieser Bestimmung nicht gedeckten Kosten nach Art. 14 dieses Erlasses. Abgezogen wird eine angemessene Beteiligung der Eltern am Kostgeld nach Art. 19 Abs. 2 Bst. b IVG.

Das zuständige Departement passt den Betriebsbeitrag nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung jährlich an die Kostenentwicklung an. Massgebend sind die durchschnittlichen jährlichen Kosten des Besuchs einer Sonderschule, einschliesslich eines allfälligen Internats, im Kanton.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

¹ ABI 2012, 8 ff.

² sGS 213.95.